

Statuten

des Vereines „**WIENER KANUVERBAND**“

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

1.1 Der Verein führt den Namen

WIENER KANUVERBAND (WKV)

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.

2. Zweck des Vereines:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig ist, bezweckt die Förderung und Verbreitung des gesamten Kanusports und aller Sportarten, die mit dem Paddel ausgeübt werden.

3. Tätigkeiten, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehen sind:

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

3.1 Ideelle Tätigkeiten:

3.1.1. Vertretung der Interessen der Vereine in der Öffentlichkeit, bei Behörden, In- und Ausländischen Sportorganisationen, Verbänden und Komitees.

3.1.2. Förderung des Breiten- und Spitzensports in den einzelnen Sparten.

3.1.3. Sammlung und Herausgabe einschlägiger Druckschriften.

3.1.4. Herausgabe eines Mitteilungsblattes.

3.1.5. Durchführung von Veranstaltungen und Kursen in allen Zweigen des Kanusports.

3.2 Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel:

Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

4. Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- 4.1 **ordentliche Mitglieder**, das sind die Wiener Vereine, die sich zu den Grundsätzen des Verbandes bekennen, den Kanusport betreiben und ihren Sitz in Wien haben. Die Verbandsvereine haben ihre Mitglieder dem Verband zu melden.
- 4.2 **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den WIENER KANUVERBAND ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft:

- 5.1. Ordentliche Mitglieder können nur Wiener Kanusportvereine werden.
- 5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand . Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung ,durch Ausschluß und Auflösung des Mitgliedsvereines, bei Ehrenmitglieder auch durch Tod.

- 6.1 Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen; er muß jedoch dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- 6.2 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.3 Der Ausschluß eines Mitgliedsvereines aus dem Verband kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unsportlichen und unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist jedoch binnen 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlußbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.
- 6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 6.3 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder (Vereine) sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern (Vereinen) zu.

Die Mitglieder (Vereine) haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch

mindestens 2 Mitgliedsvereine unter Angabe von Gründen verlangen, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Generalversammlung und zwar binnen vier Wochen ab dem Einlangen des Verlangens entsprechend zu informieren.

Die Mitglieder (Vereine und deren gesamte Mitglieder) sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Verbandes leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

8. Die Generalversammlung:

8.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt.

8.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 50 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.

In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens zwei Monate nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

8.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

8.4. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Verein kann aber nur einen anderen Verein vertreten.

Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vereine anwesend sind.

8.5. Die Wahlen und Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8.6. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9. Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- g) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- h) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- i) Festlegung des Geschäftsjahres (derzeit das Kalenderjahr)

10. Der Vorstand:

10.1 Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der PräsidentenIn
- b) drei VizepräsidentenInnen
- c) dem/der SchriftführerIn
- c) dem/der FinanzreferentenIn

10.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

10.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

10.4 Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw im Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten schriftlich einberufen.

10.5 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

10.6 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 10.7 Den Vorsitz führt der PräsidentIn, bei Verhinderung ein/e VizepräsidentIn.
- 10.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 10.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.
- 10.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

11. Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern (Vereine).

12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

12.1 Der/die PräsidentIn oder sein /e StellvertreterIn (VizepräsidentIn) vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach außen.

12.2 Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der PräsidentIn führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der/die SchriftführerIn hat den/die PräsidentenIn bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Der/Die FinanzreferentIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich

13. Die Rechnungsprüfer:

- 13.1 Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 13.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14. Das Schiedsgericht:

- 14.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 14.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 14.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

15. Auflösung des Vereines:

- 15.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 8.7 der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 15.2 Der letzte Vereinsvorstand muß die freiwillige Auflösung
- der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und
 - in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.
- 15.3 Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen muß dem zuständigen Fachverband zugute kommen, sofern in der Generalversammlung nichts anderes beschlossen wird.

16. Schlußbestimmungen

Die Statuten in der vorliegenden Form wurden am 19. Juni 2020 von der Generalversammlung des WKV beschlossen. Alle Beschlüsse und Maßnahmen, die hiezu in Widerspruch stehen, sind damit nichtig.